

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:

Telefon 0 43 26 / 6 18

Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2



Dr. med. Ute Brewer
Arztpraxis Wankendorf

Liebe Patienten,
in der Zeit vom
19.07.21 - 30.07.21 bleibt die
Praxis wegen Urlaub geschlossen.
Vertretung in dieser Zeit übernimmt
Dr. Erichsen, Schlagbaum,
24637 Schillsdorf, Tel. 0 43 94 - 344
Am **02.08.21** sind wir wieder wie
gewohnt für Sie da.
Ihr Praxisteam



Mobile Fußpflege

Kristin Endrulat
Fußpflegerin

Termine nur nach telefonischer
Absprache

0174/1972342

**Raumpfleger/in
in Wankendorf**
zur Reinigung von
Treppenhäusern gesucht.
Wöchentlich
5 Stunden.
Tel. 0175 2251028
Fa. Heinzelmännchen



**Natur-
schutzverein
Ruhwinkel e.V.**

**Heubergung im
Naturschutzgebiet**

Es steht unsere erste gemeinsame Aktion des Jahres am Freitag, den 9. Juli um 18.00 Uhr an: Die jährliche Heubergung. Das Mähgut muss aus der Wiese abtransportiert werden. Start ist direkt auf der Orchideenwiese in Ruhwinkel. Das Mähgut wird mit Heuharken zusammengeharkt und mit Heugabeln auf die bereitgestellten Anhänger gehievt. Harken und Forken gerne mitbringen, ansonsten stellt der Naturschutzverein Gerät zur Verfügung. Die Orchideenwiese ist auch um diese Jahreszeit stellenweise sehr nass. Also an das richtige Schuhwerk, Mückenschutzmittel und auch an Getränke denken. Der Abschluss, als Lohn für die Arbeit, findet anschließend bei Heidi und Hans-Hinrich Scheel statt. Wer noch Fragen hat, wendet sich bitte an Heidi Scheel. Tel. 04323-7173



**DRK Ortsverein
Wankendorf e.V.**

Kleiderkammern

Die Kleiderkammer konnten wir vor zwei Wochen wieder öffnen und freuen uns über das Interesse. Bitte beachten Sie, dass anders als in den letzten beiden Wochen ab Dienstag, 13.07. wieder die Öffnungszeiten von 15.00 bis 17.00 Uhr gilt. Gern nehmen wir auch wieder die Kleidungs Spenden aller Art entgegen. Zur Zeit benötigen wir besonders Baby- und Kinderbekleidung sowie Herrenkleidung (T-Shirts, Hemden etc.).

Seit über 60 Jahren

Markmann Erdbeeren
Obst und Gemüse der Saison:
Früh-Kartoffeln, Eier, frische Erdbeeren*, Gemüse der Saison, selbstgemachte Fruchtaufstriche u.v.m.
* ab sofort auch zum Selbstpflücken

Verkauf: täglich 8.00 - 18.00 Uhr

Ein Begriff für Qualität und Frische bei **Manfred Markmann**
Ruhwinkler Str. 11 · 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln



A.H.K.
Containerdienst für...
Kontakt: 0171-5460380



Ev.-Luth.
Heilig-Geist-Kirche
Bokhorst

www.kirchebokhorst.de
kirchenbuero@kirchebokhorst.de

**Tageslosung
Donnerstag, den 8.7.**
„Gott, wir gedenken deiner Güte in deinem Tempel.“
Psalm 48,10

Kirchenbüro, Di-Do, 9-12 Uhr

Sonntag, den 11.7.
Gottesdienst Sommerpredigtreihe, Dorfplatz Großharrie 11 Uhr

Dienstag, den 13.7.
Trommeln am Nachmittag 15 Uhr



**Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein Wankendorf**

**Wir kaufen Wohnmobile
+ Wohnwagen**
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
am Wasserturm

Nutzen auch Sie die Möglichkeit,
mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.

Wir haben uns sehr gefreut, dass wir euch am Freitag wieder bei Kaffee- und Kuchen begrüßen durften. Nun soll es auch so weitergehen. Wie schon seit vielen Jahren wollen wir unseren Kaffee- und Spiele- Nachmittage mit möglichst vielen Teilnehmern fortsetzen. Auch der Rommé- und Malkreis sowie der Literaturkreis trifft sich jetzt wieder regelmäßig im Bürgertreff im Familienzentrum. Auch wollen wir zusammen mal wieder eine Reise machen, wenn auch nur eine Tagesreise und zwar am **11. August 2021**. Wir fahren mit einem Bus von Peters Reisen nach Süderbrarup, unterwegs werden wir zu einem verspäteten Frühstück oder Brunch einkehren. Von Süderbrarup geht es mit der Bahn und der Diesellok „Zuckersusi“ nach Kappeln. Dort haben wir einen kurzen Aufenthalt, bevor wir mit dem Raddampfer „Schleiprincess“ eine Rundfahrt inkl. Kaffee-gedeck machen. Ankunft in Kappeln wird gegen 16 Uhr sein, danach werden wir die Rückreise nach Wankendorf antreten. Die Treue unserer Mitglieder wollen wir belohnen. Die Fahrt wird für Mitglieder 40 Euro und für Nichtmitglieder 50 Euro kosten. Über viele Anmeldungen freut sich E. Tietgen, Tel. 1708, der Anrufbeantworter wird auch abgehört.

**24h-Intensiv- und Beatmungspflege,
klassischer ambulanter Pflegedienst**

Dorfstraße 18 · 24601 Wankendorf

Wir sind ein Pflegedienst und bieten ambulante und klassische Pflege in Wankendorf und Umgebung an.
Betreuung, Grundpflege, Beratung, Hauswirtschaft.

**Wir suchen für Wankendorf
eine Bürokraft**
bis 450 €.

Tel. 0 43 26 / 289 84 79 oder 0176 / 22 048 776

Ansprechpartner: Fr. Amirov oder Hr. Mechri

e-mail: 24h-intensivpflege@gmx.de
Facebook: 24h-intensiv- und Beatmungspflege
Instagram: 24h_intensivpflege

Fenster und Türen
Für Ihr anspruchvolles Zuhause



Kurt Starke 70 JAHRE
Bauelemente aller Art
Kuhberg 27 · 24619 Bornhöved
Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19 · www.Kurt-Starke.de

- Effizient in Wärmedämmung und Schallschutz
- Höchste Qualität und Funktionalität
- Viele Variationen und Farben

SC4000 BAUELEMENTE

Amtliche Bekanntmachungen

Wartungsarbeiten an der Wasserleitung in der Gemeinde Stocksee

- Druckschwankungen bzw. zeitweise Ausfall der Wasserversorgung in der Gemeinde Belau

Wegen Reparaturarbeiten an der Wasserleitung in der Gemeinde Stocksee kann es in der Nacht vom 07.07.2021 auf den 08.07.2021 zu Druckschwankungen bzw. zeitweise Ausfall der Wasserversorgung im Bereich der Gemeinde Belau (einschließlich Vierhusen) kommen.

Nach Abschluss der Arbeiten kann es erfahrungsgemäß zu Verfärbungen oder leichten Eintrübungen im Wasser kommen. Bitte lassen Sie dann das Wasser ablaufen bis es klar ausläuft. Es handelt sich hierbei um alte Ablagerungen aus dem Rohrnetz, die aber nicht gesundheitsschädlich sind. Ich bitte hierfür um Verständnis. Bei eventuellen Rückfragen erreichen Sie Herrn Kaiser während der Dienstzeiten unter 04326/9979-22.
Wankendorf, d. 08.07.2021

AZ: 815-24/2-I-Ka/Mi

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Neuverpachtung des Kiosks an der Badestelle Stolpe

Die Gemeinde Stolpe beabsichtigt ab sofort den Verkaufsraum im Sanitärgebäude an der Badestelle am Stolper See neu zu verpachten. Es handelt sich um einen ca. 12 qm großen Raum mit überdachtem Kundenstand. Mit der Bewirtschaftung ist die Aufsicht über das gesamte Gebäude einschließlich der Reinigung der Toilettenanlagen während der Badesaison verbunden.

Interessenten werden gebeten, bis spätestens 22.07.2021 ein Pachtangebot bei der Amtsverwaltung Wankendorf, z.Hd. Frau Bestmann, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt der Bürgermeister Herr Bajorat oder die Amtsverwaltung Frau Bestmann.

Wankendorf, den 08.07.2021

Az. 893-05/4-II-Be

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Haushaltssatzung der Gemeinde Rendswühren für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.147.100 EUR 1.205.900 EUR 0 EUR 58.800 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.133.900 EUR 1.115.200 EUR 149.500 EUR 427.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,12 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes jeweils ein Budget. Die Erträge und Aufwendungen der folgenden Teilpläne bilden insgesamt ein Budget:

21100 Grundschule
21700 Gymnasien
21810 Gesamtschulen
21820 Gemeinschaftsschulen
21100 Förderzentren / Sonderschulen

24100 Schülerbeförderung

Die Aufwandskonten der jeweiligen Teilpläne sowie die zugehörigen Auszahlungskonten, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik genannten Aufwendungen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Abweichend hiervon werden die Aufwandskonten sowie die zugehörigen Auszahlungskonten der Teilpläne der Produktbereiche 21 bis 24 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der einzelnen Teilpläne ein Budget. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der jeweiligen Teilpläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rendswühren, den 24.06.2021

L.S.

Dr. Thomas Bahr, Bürgermeister

¹ ohne interne Leistungsbeziehungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ruhwinkel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf einem Jahresfehlbetrag von	1.543.600 EUR 1.672.400 EUR 128.800 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.518.900 EUR 1.543.300 EUR 39.200 EUR 250.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	465.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	332 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	332 %
2. Gewerbesteuer	335 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung), sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 500,00 EUR beträgt.

§ 6

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes jeweils ein Budget. Die Erträge und Aufwendungen der folgenden Teilpläne bilden insgesamt ein Budget:

21100 Grundschule
21700 Gymnasien
21810 Gesamtschulen
21820 Gemeinschaftsschulen
21100 Förderzentren / Sonderschulen
24100 Schülerbeförderung
24300 Schulartübergreifende Aufgaben

Die Aufwandskonten der jeweiligen Teilpläne sowie die zugehörigen Auszahlungskonten, mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik genannten Aufwendungen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Abweichend hiervon werden die Aufwandskonten sowie die zugehörigen Auszahlungskonten der Teilpläne der Produktbereiche 21 bis 24 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der einzelnen Teilpläne ein Budget. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der jeweiligen Teilpläne werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ruhwinkel, den 29.06.2021

(L.S.)

Gez. Markmann, Bürgermeister

¹ ohne interne Leistungsbeziehungen

Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Tasdorf

Am Dienstag, den 13.07.2021 findet um 19:00 Uhr im Hof Voigt, Olenhof 3, 24536 Tasdorf eine öffentliche Sitzung des Bau-

, Wege- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Protokoll Nr. 1 vom 03.11.2020
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen
- 6 Einwohnerfragezeit
- 7 Vorstellung der Planungsunterlagen "Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Feuerwehranteil in der Gemeinde Tasdorf" BV/125/2021
- 8 Aktueller Sachstand Windkraft

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

- 9 Bauliche Entwicklung der Gemeinde BV/126/2021

Tasdorf, den 29.06.2021

Christian Manke, Vorsitzender

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Großharrie

Am Donnerstag, den 08.07.2021 findet um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Großharrie, Preetzer Landstraße 35 A, 24625 Großharrie, eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlüsse zur Tagesordnung
- 3 Protokoll Nr. 2 vom 22.09.2020
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen
- 6 Einwohnerfragezeit
- 7 Jahresrechnung 2020 BV/052/2021
- 8 Haushaltssatzung 2021

Großharrie, den 29.06.2021

Martin Dobat, Vorsitzender

Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Großharrie durch Pferdeäpfel

Aus gegebenem Anlass erinnere ich hiermit alle Pferdehalter/innen und Reiter/innen an ihre Verpflichtung, den von ihren Pferden verursachten Kot unverzüglich, jedoch spätestens nach Ende des Ausritts zu entfernen. Die Nichtbeseitigung der Pferdeäpfel stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wankendorf, den 08.07.2021

AZ: 642-312/Je

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Freie Sicht und Sauberkeit - ein Appell an alle Grundstückseigentümer/innen

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider ist aktuell an vielen Straßen und Wegen in den Gemeinden festzustellen, dass die Reinigungs- und Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet werden.

Grundsätzlich gilt die Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde und das Straßen- und Wegegesetz S.-H., aus denen folgende Pflichten für Grundstückseigentümer/innen ergeben.

- Beseitigung von Wildkräutern und Laub auf Geh- und Radwegen
- Reinigung der Rinnsteine
- Rückschnitt aller Anpflanzungen (Hecken, Bäume, Sträucher etc.) die zu breit und/oder zu hoch gewachsen sind und in den öffentlichen Bereich (Gehwege / Straßen) hineinragen
- Freischneiden von Verkehrsschildern und Straßenlaternen
- Knickrückschnitte an landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Breite und Höhe (Lichttraumprofil)

Es werden alle Grundstückseigentümer/innen aufgefordert, die öffentlichen Flächen um ihre Grundstücke herum zu kontrollieren und bei Bedarf tätig zu werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass entsprechende Kontrollen im Amtsbereich durchgeführt werden und dass die Nichteinhaltung der Verkehrssicherungs- bzw. Reinigungspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer/in im Schadenfall mit erheblichen Schadenersatzansprüchen durch Geschädigte konfrontiert werden können.

Damit es so weit gar nicht erst kommt, hoffe und wünsche ich, dass alle Eigentümer/innen ihrer Pflichten nachkommen und wir uns gemeinsam über ein gepflegtes Amtsbereich freuen können.

Wankendorf, den 08.07.2021

AZ: 642-311/Je

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Satzung des Schulverbandes Sventana Bornhöved

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. 2003, S. 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.H. 2020, S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom

Amtliche Bekanntmachungen

07.09.2020 (GVOBl. Schl.H. 2020, S. 514) wird nach Beschluss der Schulbandsversammlung des Schulverbandes Sventana Bornhöved vom 20.05.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03.06.2021 folgende Verbandsatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek und Tensfeld (Kreis Segeberg) und die Gemeinden Belau, Rendswühren, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf (Kreis Plön) bilden einen Schulverband im Sinne des § 56 SchulG i. V. m. § 5 GkZ.

Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Sventana Bornhöved**.“ Er hat seinen Sitz in Trappenkamp

- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Sventana Bornhöved“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, Träger einer Grund- und Gemeinschaftsschule im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu sein.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und aus 6 weiteren Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinde Bornhöved sowie je einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Gemeinde Tensfeld und der Gemeinde Wankendorf. Die weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter haben je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.
- (4) Jeweils im Jahr vor der Kommunalwahl prüft die Verbandsversammlung den Verteilungsschlüssel der zu entsendenden weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einzu-berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) **Finanzausschuss**, bestehend aus 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit dem Aufgabengebiet
 - Haushalts- und Finanzwesen
 - Prüfung des Jahresabschlusses
 - Personalangelegenheiten
 - Satzungs- und Vertragsangelegenheiten
 - b) **Bauausschuss**, bestehend aus 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung mit dem Aufgabengebiet
 - Vorbereitung aller hoch- und tiefbaulichen Maßnahmen auf dem Schulgrundstück
 - Unterhaltung des Baubestandes
 - Regelung der außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und -grundstücke
 - andere Angelegenheiten, die sonst keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Jedes Mitglied der Ausschüsse hat eine/n Stellvertreter/in, der/die das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Sie müssen einer Gemeindevertretung der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden angehören.

§ 8

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Niederschlagung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR,
 - b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes (Erlass) bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR,
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,- EUR nicht überschritten wird,

- e) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,- EUR nicht übersteigt,

- f) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 150,- EUR nicht übersteigt,

- g) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500,- EUR nicht übersteigt,

- h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,- EUR,

- i) Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100.000,- EUR nicht übersteigt.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Entschädigung

- (1) Die/Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der/Dem Stellvertreter/in der Schulbandsvorsteherin/des Schulbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulbandsvorsteherin/des Schulbandsvorstehers für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die/die Schulbandsvorsteher/in vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 90 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulbandsvorsteherin/des Schulbandsvorstehers gewährt.
- (3) a) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00.
b) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für Sitzungen ihrer Ausschüsse, die sie leiten, eine zusätzliche Entschädigung von 100 v. H. des Betrages nach Absatz 3 a des § 10 dieser Satzung.
- (4) Nehmen Mitglieder der Schulbandsversammlung an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teil, erhalten sie ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 50 Prozent des Betrages nach Absatz 3 a des § 10 dieser Satzung.
- (5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Schulverbandes erhält für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 v. H. des Betrages nach Absatz 3 a des § 10 dieser Satzung.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt € 20,00.

- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt € 20,00. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Bornhöved wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten

die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die durch die Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Jahr neu festgesetzt wird. Die Berechnung und Verteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach dem Durchschnitt der Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, die in den jeweils drei zurück liegenden Schuljahren die Schule besuchten.

§ 14

Verträge nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,- EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der jeweils geltenden Vergaberechtsvorschriften erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,- EUR hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,- Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandsatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schulverband-bornhoeved.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 3 und 28 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 5, Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 9 Abs. 2 lit. e Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 22 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Schulverbandes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 23 Weitere Rechtsgrundlagen

- (1) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf die Entschädigungsverordnung verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 220), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2020 (GVObI. Schl.-H. 2020, S. 738, 739) gemeint.
- (2) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Landesverwaltungsgesetz verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI. Schl.H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 26.02.2021 (GVObI. Schl.H. 2021, S. 222) gemeint.
- (3) Wird in einzelnen Paragraphen dieser Satzung auf das Schulgesetz verwiesen oder Bezug genommen, so ist hier das Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. Schl.H. 2007, S. 39, ber. S. 276) zuletzt geändert durch Art. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 vom 25.02.2021 (GVObI. Schl.H. 2021, S. 201) gemeint.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 29.12.1999 in der Fassung der 13. Nachtragsatzung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03.06.2021 erteilt.

Bornhöved, den 20.06.2021

L.S.

gez. Reinhard Wundram (Schulverbandsvorsteher)



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

„Hilf du uns, Gott, unser Helfer, um deines Namens Ehre willen! Errette uns und vergib uns unsere Sünden um deines Namens willen!“

Psalm 79,9

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Bis zu 50 Personen können in die Kirche eingelassen werden. Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Am Eingang müssen die Kontaktdaten erfasst werden.

Sonntag, 11.07.

11 Uhr Sommerkirchen-Gottesdienst Bornhöved/ Bokhorst auf dem Dorfplatz in Großbarrie mit Pn. Egner und Pn. Weißmann-Lorenzen, für den Shuttlebus ab Martin-Luther-Haus um 10:00 Uhr bitte vorher anmelden.

Anmeldung zur Konfirmation 2022:

Ab sofort können Jugendliche angemeldet werden, die im Mai/Juni 2022 konfirmiert werden möchten und zu dem Konfirmationszeitpunkt 14 Jahre alt sind. Das Anmeldeformular kann kontaktlos im Kirchenbüro unter angefordert werden.

Offene Andachtsstelle an der Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert

ihn auf jeden Fall. Wir sind eingeladen mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“ oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst et- was? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211. Gruppen und Kreise treffen sich nach Absprache unter Einhaltung aktueller Bestimmungen.

So erreichen Sie uns:

Kirchenbüro - Tel. 04323-901211, Mail- kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo, Di + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr und Mi von 14:30-17:30 Uhr oder nach Absprache.

Pastorin Egner - 04323-901214
Pastorin Weinbrenner - 04323-901215

Frau Rochau - 04323-901212
Vicelin-Kindergarten Bornhöved, Frau Stumpf, 04323-6464

Friedhofsverwaltung
Tel. 04323-6770 und e-mail: friedhof-bornhoeved@t-online.de, Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung: Mo. 14-15 Uhr, Mi.+ Fr. 9-10 Uhr, wenn möglich, bitte nach vorheriger telefonischer Anmeldung 04323/6770.



Fußball

Termine Vorbereitungsspiele
A-Jugend, 03.07.2021, 15:00 Uhr
FSG Saxonia - Eutin 08 II
A-Jugend, 11.07.2021, 14:00 Uhr
FSG Saxonia - Kieler MTV
B-Jugend, 17.07.2021, 10:00 Uhr
FSG Saxonia - SG Breitenburg II
A-Jugend, 17.07.2021, 15:00 Uhr
SG Borkum - FSG Saxonia
A-Jugend, 25.07.2021, 16:00 Uhr
FSG Saxonia - JFV Preetz
A-Jugend, 01.08.2021, 14:00 Uhr
FSG Saxonia - SSC P. Kisdorf

URZEITHOF

Cafe

selbstgebackene
Torten und Kuchen

Mi. - So, 14 - 18 Uhr

Am Pfeifenkopf 9

24601 Stolpe

Tel. 04326 - 6119977

Samstag und Sonntag

Frühstück

9.00 - 11.30 Uhr

auf Anmeldung



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Wankendorf

Wochenspruch zum 6. Sonntag nach Trinitatis:

So spricht der Herr, der dich geschaffen hat, Jakob, und dich gemacht hat, Israel: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

Jesaja 43,1

Gottesdienste

Am Sonntag, 11. Juli, feiern wir voraussichtlich in unserer Kirche (sonst draußen) um 10 Uhr Gottesdienst mit den „Ambassadors for Jesus Christ Motorcycle Ministry“ (Musik: Marisa Rusch). Dabei halten wir uns an das, was der Staat aktuell verlangt. Empfehlenswert: vorher anmelden (montags bis samstags 9 bis 20 Uhr: 04326 - 288 0843), immer früh kommen.

Übernächster Gottesdienst: Sonntag, 18.7., 10 Uhr, Kirche, mit Ingrid Dunse und Jugendband.

Oase mit „Pflanzen-Archen“

Zum stillen Verweilen lädt an der Wiese hinter dem Gemeindehaus eine Oase mit Hochbeeten ein, wo vielerlei Pflanzen wachsen.

URZEITHOF

KULINARISCH

immer um 19 h
jeweils 18,- €

Samstag, 17. Juli

Spanferkel satt

Anmeldung bis 11 Juli

Samstag, 14. August

Feuerlachs satt

Anmeldung bis 08. August

Samstag, 11. September

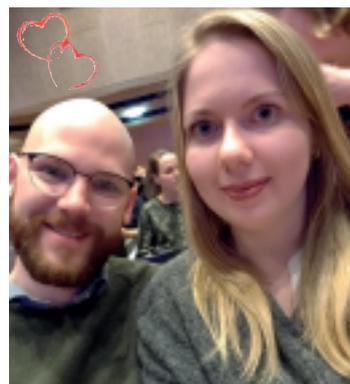
Pulled Pork satt

Anmeldung bis 05. September

Am Pfeifenkopf 9

24601 Stolpe

Tel. 04326 - 6119977



Unsere Kinder

Svea & Mathis

heiraten am 9. Juli 2021

Es freuen sich
von ganzem Herzen

Eure Eltern

Elli & Torsten Anders

Ute & Friedie Linke



Bestattungsinstitut Riecken

Ihr Bestatter
im Amt Bokhorst-Wankendorf,
sowie auf allen anderen Friedhöfen
und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 12 79 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77

*Bescheiden war Dein Leben,
fleißig Deine Hand.
Friede sei Dir nun gegeben,
ruhe sanft und habe Dank.*

Siegfried Wetzel

* 19.06.1927

† 29.06.2021

Klein Schlönwitz

Brammerberg

*Wir müssen Dich gehen lassen,
aber Du wirst immer in unserem Herzen sein.*



**Karin und Ulrich
Silke und Jörg
Marina mit Ragnar
Britta und Matthias
mit Mayla und Kalea
Kirsten und Christoph
Hendrik und Sarah
mit Louisa
Thore
Hinni und Anneliese
Gabi
Helga**

Stolpe, Brammerberg

Wir nehmen im engen Familien- und Freundeskreis Abschied.

*Die herzliche Anteilnahme durch Wort, Schrift,
Kranz und Blumenspenden, sowie das
letzte Geleit beim Heimgang von unserem
Großvater*

Arno Didwischus

waren uns ein großer Trost.

*Allen Bekannten und Freunden sagen wir unseren
herzlichen Dank.*

Alexander und Florian

Bokhorst, im Juli 2021